

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Biel

vom 13. November 2006 (Stand: 1. Januar 2010)

Der Kirchliche Bezirk Biel,

gestützt auf Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Biel umfasst die deutschsprachige evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Biel (im folgenden als "Kirchgemeinde" aufgeführt).

Art. 2 Aufgaben

¹ Die kirchlichen Aufgaben des Bezirkes Biel werden im Rahmen der Kirchgemeinde wahrgenommen.

² Der Bezirk organisiert ein Mal jährlich eine Delegiertenversammlung. Diese dient zur Erledigung der reglementarischen Geschäfte.

³ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Biel besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Das Organ des Kirchlichen Bezirks Biel ist die Delegiertenversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder des Kirchgemeinderates von Amtes wegen an.

² Amtsdauer und Wiederwahl der Delegierten entsprechen denjenigen der Organe der Kirchgemeinde.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Delegiertenversammlung

Die jährliche Delegiertenversammlung

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Biel,
- b) genehmigt Jahresrechnung und Voranschlag,
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis.

Art. 6 Verhandlungen der Delegiertenversammlung

¹ Die Traktandenliste (Versammlungseinladung und Beilage der Geschäfte) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Delegierten der Kirchgemeinde verschickt und im Amtsanzeiger publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

²⁻³ aufgehoben

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

⁶ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber.

Art. 7 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates sind von Amtes wegen Abgeordnete in der Delegiertenversammlung.

² Die zum Bezirk Biel gehörenden Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Kirchensynode gehören der Delegiertenversammlung als Delegierte von Amtes wegen an.

³ Sämtliche anwesenden Delegierten haben eine Stimme.

Art. 8 und 9: aufgehoben

Art. 10 Wahl der Mitglieder der kantonalen Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der kantonalen Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Biel mit Einschluss der Wahlpublikationen ist die Bezirkssynode.

² Dem Kirchlichen Bezirk Biel stehen 4 Sitze in der Kirchensynode zu.

Art. 11 Finanzen

¹ Die Finanzen des Kirchlichen Bezirks Biel werden im Rahmen der Rechnung der Gesamtkirchgemeinde Biel geführt. Die Gesamtkirchgemeinde Biel stellt die notwendigen Mittel im Rahmen des Voranschlages zu Verfügung.

Art. 12 Information

Der Bezirk stellt dem Synodalrat den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das Bezirksreglement vom 4. März 1991 ist aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

³ Änderungen des vorliegenden Reglements im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a werden durch die Delegiertenversammlung vorgenommen. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn.

⁴ Die Amtsdauer im Sinne von Art. 4 Abs. 2 beginnt am 1. Januar 2006 und dauert bis zum 31. Dezember 2009.

⁵ Bei einer Änderung der Sitzzahl gemäss Art. 10 Abs. 2 ist die neue Zuteilung dem Synodalrat zu melden.

Die Delegiertenversammlung vom 13. November 2006 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin: *Cornelia Benz*
Die Sekretärin: *Sylvia Treuthardt*

Genehmigt vom Synodalrat am 10. Januar 2007.

Änderungen

- Am 23. November 2009 (Beschluss der Delegiertenversammlung):
Teilrevision.